

um solche Personen, deren einziger Nahrungsquell eine Besoldung ist, und die ohne dieselbe nicht im Stande sind, sich selbst zu versorgen; ihre Abhängigkeit ist um desto größer, je mehr sie darin der Willkühr Eines oder Einiger überlassen sind, welches in Privatdiensten mehr, als in öffentlichen, der Fall zu seyn pflegt. Aber auch in öffentlichen Bedienungen sichert zuweilen weder Unschuld noch Berufung auf feierliche Kontrakte gegen Kasale und Verläumdungen *). Am mißlichst ist die Lage derer, welche ohne Veruf und Amt, bloß im Vertrauen auf Güter, die ihnen Glück oder Geburt zugescheilt hat, leben, und welche eben deswegen versäumen, sich durch Ausbildung ihrer Fähigkeiten und Kräfte zur Erwerbung ihres Unterhalts geschickt zu machen. Diese hängen gar nicht von sich selbst ab, sondern vom Glück und Zufall **).

Juns

*) Zu den neuesten Beispielen, welche dies bestätigen, gehört die Dienstentlassung der beiden Hauptleute v. Bülow und v. Mecklenburg. Ihr Schicksal ist aus öffentlichen Blättern bekannt.

***) Die Geschichte unsrer Tage stellt hierbon eine Menge eben so lehrreicher als trauriger Exempel an den französischen Emigranten auf. Indeß hat es zu allen Zeiten Einzelne von solchen Unglücklichen gegeben, welche die Wahrheit der obigen Bemerkung erfahren mußten. In meiner Jugend las ich eine Erzählung — erdichtet, oder wahr, das gilt hier gleich viel; sie enthält wenigstens eine vortrefliche Moral, und dient zu meinem Zweck, daher ich sie mit wenigen Worten nachzählen will. Ein junger reicher Edelmann verliebt sich in die Tochter eines ehrlichen Bürgers, und bewirbt sich auf dem gewöhnlichen rechtlichen Wege um sie. Der Vater fragt den Edelmann: Aber was hat der Herr gelernt? wovon denkt Er sich mit meiner Tochter zu nähren? — Dieser, dem eine solche Frage fast lächerlich schien, antwortete mit vieler Selbst